

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-41-BO-2018-156		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 12.01.2018 Verfasser: Silvia Brinckmann		
Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin hat in ihrer Sitzung am 18.06.2017 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Woggersin beschlossen. Der Entwurf der Satzung und der Entwurf der Begründung liegen jetzt vor.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung:

1. Der Satzungsentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit für das FFH- Gebiet DE 2245 – 302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird gebilligt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung einschließlich der Verträglichkeitsprüfung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabebereich durch die Planung berührt werden kann, zu benachrichtigen. Ort, Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu welche umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.
3. Gemäß BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabebereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Satzungs- und Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ___ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ___ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

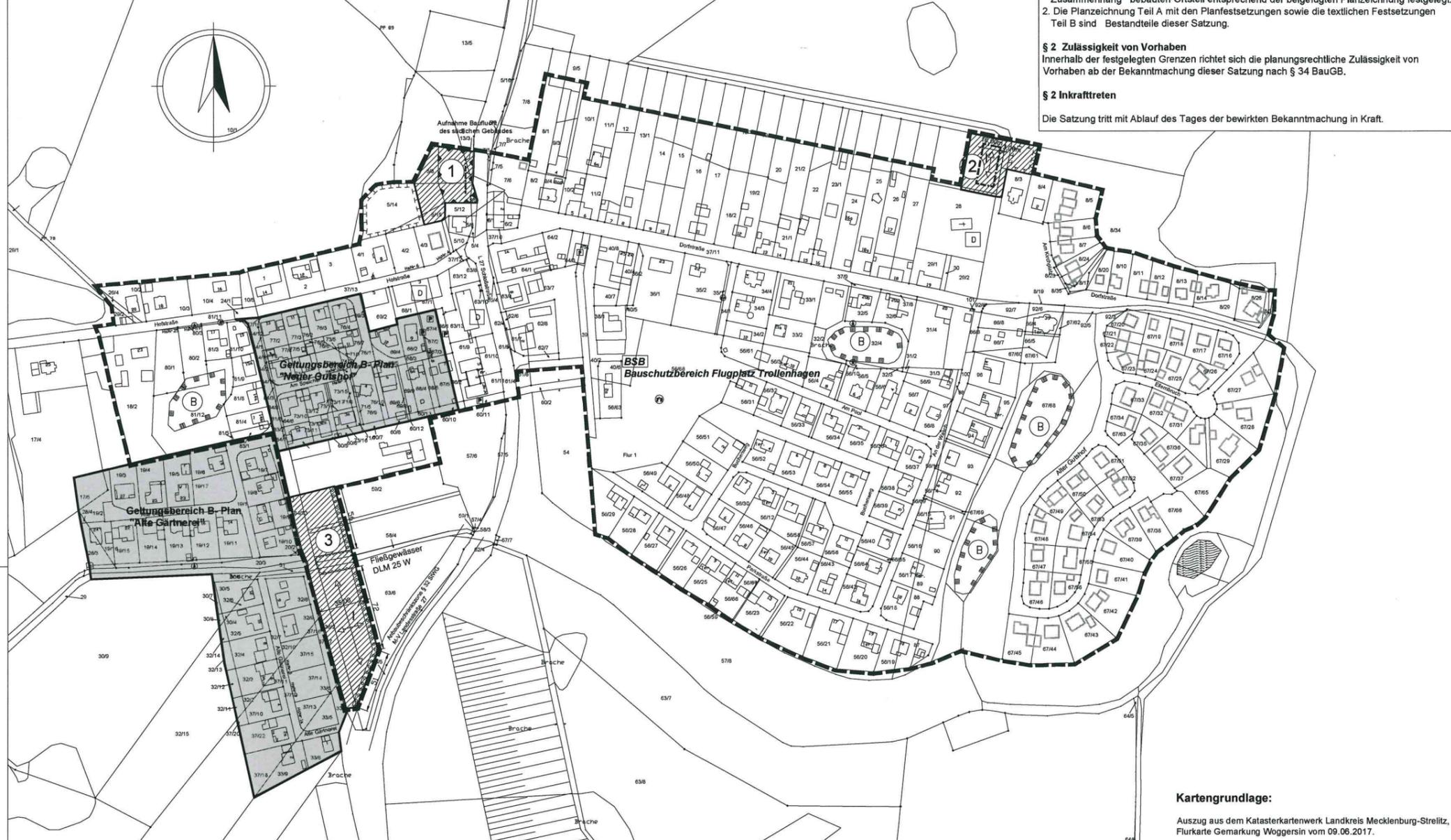
Entwurf der Satzung

Entwurf der Begründung

GEMEINDE WOGGERSIN Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

für die Ortslage Woggersin Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

PLANZEICHNUNG TEIL A



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVBl.M-V S. 344, 2016 S. 28 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Woggersin vom folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ort Woggersin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 1. Durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entsprechend der beigefügten Planzeichnung festgelegt.
 2. Die Planzeichnung Teil A mit den Planfestsetzungen sowie die textlichen Festsetzungen Teil B sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
 Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ab der Bekanntmachung dieser Satzung nach § 34 BauGB.

§ 2 Inkrafttreten
 Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Woggersin hat am durch Beschluss das Planverfahren für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin eingeleitet.

Woggersin, Bürgermeister

2. Die Gemeinde Woggersin hat auf ihrer Sitzung am den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt "Neveriner Nachrichten" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Woggersin, Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Woggersin, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Woggersin, Bürgermeister

5. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Woggersin, Bürgermeister

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Woggersin, Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Leiter des Katasteramtes

8. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Neveriner Nachrichten". Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Woggersin, Bürgermeister

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Mecklenburg-Streititz, Flurkarte Gemarkung Woggersin vom 09.06.2017.

PLANZEICHNERKLÄRUNG gemäß PlanZV

- PLANFESTSETZUNGEN**
- Geltungsbereich der Satzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
 - Ergänzungsfäche mit Nummer § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB § 2 PlanZV
 - Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO
 - Baugrenze § 9 Abs. 2 BauGB, § 23 BauNVO
 - Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 6 BauGB
 - Von Bebauung freizuhaltende Fläche - 5 m Gewässerrandstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 6 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 - Bauschutzbereich Flugplatz Trollenhagen § 9 Abs. 6 BauGB
 Das Satzungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neubrandenburg - Trollenhagen (§ 12 Luftverkehrsgesetz). Die Ortslage Woggersin liegt im Anflugsektor des Flugplatzes. Mit entsprechenden Lärmbelastungen ist zu rechnen. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Gebäudebestand lt. Kataster
 - ergänzter Gebäudebestand (nicht eingemessen)
 - Flurgrenzen
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - gesetzlich geschützte Biotope
 - Geltungsbereiche der Bebauungspläne - hier gilt der § 30 BauGB
 - Baudenkmal

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

1. Auf den Ergänzungsfächen 1 und 2 sind Garagen und Carports sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, erst hinter der straßenseitigen Baufucht der Hauptgebäude zulässig. (§ 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
 2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 6, § 1 a BauGB
 - 2.1. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist das Fließgewässer zu erhalten. Ab Böschungsoberkante ist parallel verlaufend eine 5,00 m breite Fläche zur Bewirtschaftung und zur Unterhaltung des Gewässers freizuhalten.
 - 2.2. Zum Ausgleich des Eingriffs auf der Ergänzungsfäche 1 sind 14 einheimische Obst- oder Laubbäume innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Flurstück 5/14 der Flur 1 der Gemarkung Woggersin zu pflanzen.
 - 2.3. In der Ergänzungsfäche 2 sind zwei einheimische Obst- oder Laubbäume innerhalb des Flurstücks 28 Flur 1 und acht einheimische Obst- oder Laubbäume innerhalb des Flurstücks 8/34 der Flur 2 der Gemarkung Woggersin zu pflanzen.
 - 2.4. Am östlichen und südlichen Rand der Ergänzungsfäche 3 ist innerhalb der festgesetzten 4 m breiten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine 2-reihige Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Zusätzlich ist pro volle 100 m² versiegelter Fläche auf den dazugehörigen Grundstücken ein einheimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.
 - 2.5. Die Gehölzpflanzungen gemäß Festsetzung 2.2., 2.3. und 2.4. sind im auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Herbst anzupflanzen und für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und im Falle des Eingehens gleichwertig nachzupflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
 3. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - 3.1. Im Bereich der Ergänzungsfäche 1 sind die der Landesstraße 27 zugewandten Außenbauteile mit den folgenden nach DIN 4109 erforderlichen Schalldämmmaße auszubilden:

Lärmpegelbereich	Außenlärmpegel in dB(A)	Außenbauteile in dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen / Übernachtungsräumen und Beherbergungstätten erf. R'w,res des
III	61-65	35 dB
 4. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V
 - 4.1 Innerhalb der Ergänzungsfäche 2 sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45° bis 48° zulässig und in den Farben rot oder rotbraun zulässig.
 - 4.2 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
 - kein Sattel- oder Krüppelwalm errichtet
 - die Dächer mit einer anderen Dachneigung als 45° bis 48° deckt und
 - die Farbe des Daches nicht in rot oder rotbraun ausführt.
- Hinweise**
1. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum zwischen dem 01. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres durchzuführen.
 2. Die Rodung der Gehölze ist im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28.29. Februar des jeweiligen Jahres zulässig.

Projekt: **Gemeinde Woggersin Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin**

Auftraggeber: Amt Neverin / Gemeinde Woggersin
 Dorfstraße 48
 17039 Neverin

Plan: **Plan zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

2017D08120/dwgl/Entwurf

Dipl.-Ing. M. Klohs
 M. Sc. N.Eßer

A & S GmbH Neubrandenburg
 architekten stadtplaner ingenieure

August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
 Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Entwurf
 Datum: 01.12.2017
 Maßstab: 1:2000

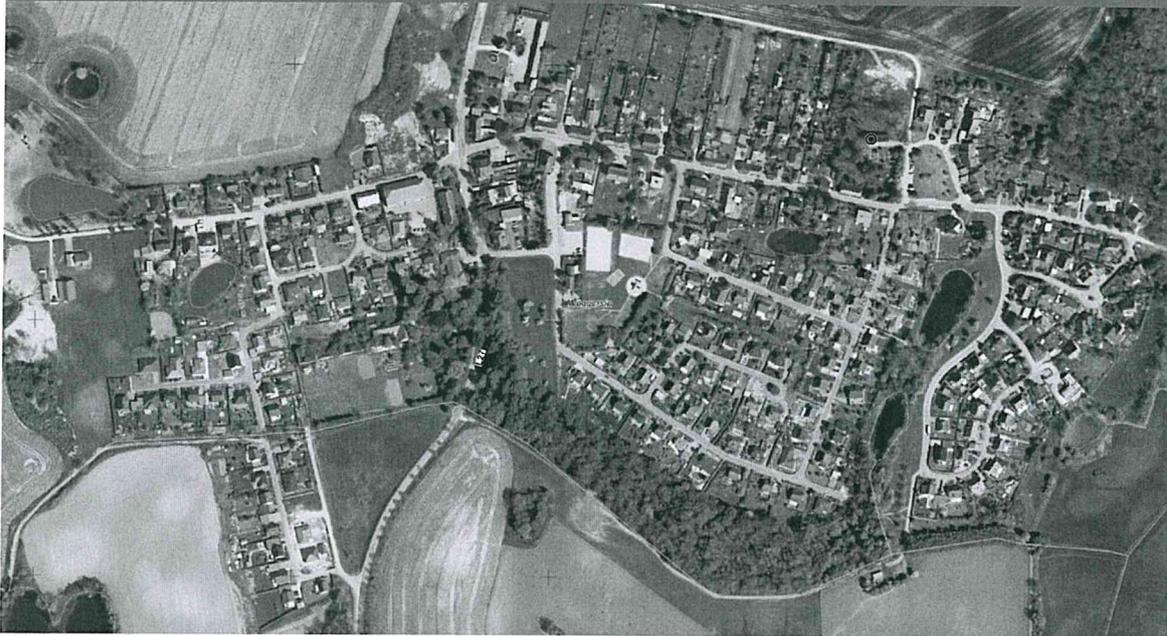
GEMEINDE WOGGERSIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Nr. 1 BauGB) zum Entwurf



Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August - Milarch - Straße 1
17033 Neubrandenburg



0395 – 581 020



0395 – 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Nataliia Eßer
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand

Entwurf vom Dezember 2017

INHALT

1.0	Vorbemerkungen/ Rechtsgrundlagen/ Verfahren	3
2.0	Übergeordnete planungen / Städtebauliche Satzungen.....	4
3.0	Angaben zum Bestand / Beschaffenheit des Satzungsgebietes	4
4.0	Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung/ Planfestsetzungen	6
5.0	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	10
5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	10
5.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	14
5.3	Bilanzierung.....	15
6.0	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	16
6.1	Rechtliche Grundlagen	16
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung ..	17
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	17
6.4	Vorprüfung.....	19
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20

1.0 VORBEMERKUNGEN/ RECHTSGRUNDLAGEN/ VERFAHREN

Die Gemeindevertretung Woggersin hat am 20.09.2017 beschlossen, für die Ortslage Woggersin eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. Aufgrund von Nachfragen zum Bau von Einfamilienhäusern soll für drei Standorte, die zurzeit im Außenbereich des Ortes liegen, aber verkehrlich erschlossen sind, Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung geschaffen werden. Gleichzeitig werden der bestehende im Zusammenhang bebaute Ort und damit das bereits vorhandenen Baurecht nach § 34 BauGB eindeutig geklärt.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634). Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB.

Durch diese Satzung kann die Gemeinde die Grenzen für den Zusammenhang bebaute Ort festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr. 2 und Nr. 3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Der im Zusammenhang bebaute Ort Woggersin grenzt im Osten direkt an das FFH Gebiet DE 2245 -302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ an.

Ein Ergänzungsstandort, Standort 3 nördlich der Kirche, liegt 268 m vom FFH-Gebiet entfernt. Zwischen dieser Ergänzungsfläche, die mit maximal zwei Eigenheimen bebaut werden kann und dem FFH-Gebiet liegt ein großer Teil des bebauten Ortsgebietes. Aus diesem Grund geht die Gemeinde davon aus, dass die die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes durch die geplante Abrundung der Ortslage nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Für die drei Ergänzungsbereiche werden die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Woggersin hat am 2017 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

2.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / STÄDTEBAULICHE SATZUNGEN

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011 liegt Woggersin im Stadt-Umland Raum von Neubrandenburg.

Entsprechend des Programms soll der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg so gestärkt werden, dass er weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und des Landes Mecklenburg Vorpommern leistet. Die Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll auf die Stabilisierung und Konsolidierung des Wohnungsbestandes hin ausgerichtet werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Wohnungsneubau soll vorrangig auf den jeweiligen Innenbereich der Gemeinden unter Nutzung vorhandener Nachverdichtungspotenziale konzentriert werden.

Nachdem die Gemeinde Woggersin sich in den letzten Jahren auf die Nachverdichtung der Ortslage konzentriert hat, sollen nun mit Hilfe der Ergänzungssatzung drei Flächen, die an den im Zusammenhang bebauten Ort angrenzen und verkehrlich erschlossen sind, in den im Zusammenhang bebauten Ort einbezogen werden und ihn ergänzen und damit abrunden. Mit Hilfe der Ergänzungssatzung wird Baurecht für ca. 10 Wohngebäude geschaffen.

Die Gemeinde Woggersin hat keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Innerhalb der Ortslage haben die Bebauungspläne „Neuer Gutshof“ seit 30.09.1999 und „Alte Gärtnerei“ seit dem 23.10.2009 Rechtskraft. Für die Geltungsbereiche dieser beiden Bebauungspläne gilt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Gebiete wird nach § 30 BauGB bestimmt.

Innerhalb der Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne existieren keine Reservestandorte. Die Grundstücke sind bereits bebaut.

3.0 ANGABEN ZUM BESTAND / BESCHAFFENHEIT DES SATZUNGS- BIETES

Die Gemeinde Woggersin, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nördlich von Neubrandenburg gelegen, wird vom Amt Neverin mit Sitz in Neverin verwaltet.

Die Gemeinde besteht nur aus dem Ortsteil Woggersin.

Über die Landstraße 27 ist Woggersin verkehrlich an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die Landesstraße quert die Ortslage in Nord- Südrichtung und verbindet Woggersin im Norden mit Altentreptow und im Süden mit der Bundesstraße 104 und damit mit dem überregionalen Verkehrsnetz in Richtung Neubrandenburg/Stavenhagen.

Woggersin hat mit Stand vom 31.12.2015 510 Einwohner.

Die Gemeinde Woggersin, die in landschaftlich attraktiver Lage direkt am Rande des Urstromtales der Tollense und unweit des Oberzentrums Neubrandenburg liegt, besitzt gute Wohnqualitäten.

Woggersin, ein ehemaliges Gutsdorf ist heute vor allen Dingen ein Wohnort im Stadtumland von Neubrandenburg.

Nordwestlich der Landesstraße befinden sich innerhalb des Ortes bauliche Anlagen eines größeren Handwerksbetriebes (Dachdeckerei).

Baudenkmale/Bodendenkmale

Ein um 1850 als Stallspeicher errichtetes Gebäude mitten im Ort ist heute Baudenkmal und kultureller Mittelpunkt des Dorfes mit Hofladen. Hier finden Konzerte, Märkte und andere Veranstaltungen statt.

Weitere Baudenkmale sind die Fachwerkkirche in der Dorfstraße, ein Wirtschaftshaus Hofstraße 1 und der Schneeglöckchenpark entlang der Schloßstraße.

Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung sind, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird, genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die Genehmigungsbehörde zuständig.

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs.3 DSchG M-V).

FFH Gebiet, Geschützte Biotope/ Fließgewässer

Die bestehende Bebauung der Ortslage Woggersin grenzt direkt an das FFH Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ an.

Die Ergänzungsfläche 2 an der Kirche liegt in einem Abstand von 286 m zu dem FFH Gebiet. Da ein großer Teil der Ortslage zwischen der Ergänzungsfläche und dem FFH-Gebiet liegt und innerhalb der Ergänzungsfläche nur maximal zwei Wohngebäude errichtet werden können geht die Gemeinde davon aus, dass das natura 2000 Gebiet nicht erheblich durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird und sieht von einer Verträglichkeitsprüfung ab.

In der Ortslage befinden sich vier gesetzlich geschützten Biotope:

1. MST 001467 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Esche; verbuscht; Hochstaudenflur; Typha-Röhricht; Soll. Gesetzesbegriff: Sölle
2. MST 01488 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried; Teich. Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation.
3. MST 01497 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Esche; Weide; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur; Teich. Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation.

4. MST 01491 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Gehölz; Esche; Weide; sonstiger Laubbaum. Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation.

Die Biotope werden nachrichtlich in die Satzung übernommen.

Das Plangebiet wird im Süden von einem Fließgewässer DLM 25 W durchquert. Bei zu errichtenden Bauten (einschließlich Zäune) ist beidseitig der Böschungsoberkante eine Fläche von 5,00 m Breite zur Bewirtschaftung des Gewässers frei zu halten. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Gewässernutzungen im Geltungsbereich der Satzung erforderlich machen, so sind diese zu beantragen. Die genaue Lage und Freigabe für Bebauungszwecke ist im Vorfeld mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband (WBV) Untere Tollense/ Mittlere Peene abzustimmen.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten /altlastverdächtigen Flächen bekannt.

Bauschutzbereich des Flugplatzes Neubrandenburg-Trollenhagen

Das Satzungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neubrandenburg - Trollenhagen (§ 12 Luftverkehrsgesetz). Die Ortslage Woggersin liegt im Anflugsektor des Flugplatzes. Mit entsprechenden Lärmbelastungen ist zu rechnen.

Erschließung

Alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind verkehrlich und stadtech- nisch erschlossen.

Die Löschwasserversorgung wird über die vorhandenen Teiche abgesichert.

4.0 GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG/ PLAN- FESTSETZUNGEN

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Woggersin werden auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt.

Der im Zusammenhang bebaute Ort befindet sich innerhalb der Gemarkung Woggersin in der Flur 1, Flur 2 und Flur 3. Der Innenbereich des Ortes liegt auf der Fläche, die in der Planzeichnung Teil A umrandet ist.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woggersin werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

Im Norden verläuft die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortes auf den nördlichen Flurstücksgrenzen der nördlich der Hofstraße gelegenen Grundstücke. Innerhalb dieses Be- reiches befindet sich eine Baulücke, deren Bebauung mit einem Einfamilienhaus zurzeit vor- bereitet wird. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung, quert die Landesstraße /Schlossstraße und bezieht die Bebauung der gewerblich genutzten Grundstücke 8/1 und 9/5 der Flur 1 mit ein. Hierbei wird die westlich der Landesstraße aus liegende Fläche der Flurstücke 5/5, 5/8, 5/14 und 5/15 der Flur 1 mit in den Zusammenhang bebauten Ort einbe- zogen.

Diese **Ergänzungsfläche 1** mit einer Fläche von 2402 m² wurde ehemals als Lagerfläche für Bodenaushub genutzt. Die Fläche ist über eine bestehende Zufahrt von der Landesstraße aus erschlossen. Die Bebaubarkeit dieser Fläche ist durch den innerhalb der Fläche liegenden begrüntem steilen Hügel eingeschränkt. Hier können zur Abrundung der Ortslage unter Berücksichtigung des Einfügegebotes maximal zwei Wohngebäude entstehen.

Da diese ergänzende Bebauung zukünftig den Ortseingang von Woggersin aus Norden kommend prägt, sind Nebengebäude nach §14 BauNVO, sowie Garagen und Carports erst hinter der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung dieser Fläche sind auf dem östlichen Teil des Flurstückes 5/14 der Flur 1 zu realisieren. Aus diesem Grund wird diese Fläche als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Der Ergänzungsstandort 1 ist zum Teil durch den Verkehrslärm auf der bestehenden Landesstraße 27 vorbelastet. Entsprechend der Verkehrsmengenkarte des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg –Vorpommern (Quelle Kartenportal M-V) ist auf dieser Straße tags eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV von 1638 KfZ/24 Stunden und nachts eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 159 KfZ/24 Stunden zu verzeichnen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für diese Planung entsprechen laut DIN 18005 -1 Schallschutz im Städtebau für ein allgemeines Wohngebiet bei 55 dB tags und 45 bzw. 40 dB nachts, wobei der geringere Wert bei Auftreten von Gewerbelärm gilt.

Werden der Ergänzungsfläche1 Gebäude in Bauflucht des südlich stehenden vorhandenen Gebäudes mit einem Abstand zur Mitte der Straße von 12 m errichtet, werden folgende Beurteilungspegel hinsichtlich des Lärms erwartet. Der Abstand der Gebäude von der Straße wird im Plan durch eine Baugrenze festgesetzt.

Entsprechend der DIN 18005 -1 Schallschutz im Städtebau Anhang A wird der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms abgeschätzt. Die Beurteilungspegel liegen demnach bei tags bei 65 dB (A) und nachts bei 48 dB(A).

Diese Orientierungswerte lassen sich auf Grund der vorhandenen Ortsstruktur und der vorhandenen Landesstraße, die durch den Ort führt nicht einhalten.

Somit werden am Standort 1 bei einem Abstand von 12 m von der Straße die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um 10 dB(A) und nachts um 3 dB (A) überschritten.

Zum Schutz vor Lärm werden passive Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile nach DIN 4109 Tabelle 8 als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung und als Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt. Die vorbelasteten Flächen liegen innerhalb der Lärmpegelbereiche I bis III der DIN 4109-Schallschutz im Hochbau

Als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung wird bestimmt, dass die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit entsprechenden Schalldämmmaßen auszubilden sind:

Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109)

Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Lärmpegel-Bereich	Erforderliches Schalldämm-Maß (erf.R _{w, res} in dB)		
		Krankenanstalten und Sanatorien	Wohnungen, Beherbergungsstätten Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
bis 55	I	35	30	-
56 bis 60	II	35	30	30
61 bis 65	III	40	35	30
66 bis 70	IV	45	40	35
71 bis 75	V	50	45	40

Für schutzbedürftige Räume, wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, in Beherbergungsstätten, in Unterrichtsräumen u. Ä. sowie für Büroräume werden für die Außenbauteile der Gebäude, die in den Lärmpegelbereichen III liegen, die erforderlichen Schalldämmmaße erf. R_{w, res} in dB nach DIN 4109 Tabelle 8 gefordert.

Im Plan werden die betroffenen Bereiche gekennzeichnet.

Die textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Schalldämmmaße der Außenbauteile. Auf der lärmabgewandten Gebäudeseite kann ohne besondere Nachweise der maßgebliche Außenlärmpegel

- bei offener Bebauung um 5 dB
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) geändert werden.

Die weiter nach Osten verlaufende nördliche Grenze des Innenbereiches entlang der Dorfstraße rundet den Ort großzügig ab. Sie orientiert sich hierbei am Bestand des am nördlichst gelegenen Nebengebäudes, respektiert gleichzeitig aber auch die historischen Ortsstruktur mit den tiefen genutzten Grundstücken. Trotz der großzügigen Grenzziehung sind entsprechend des Einfügegebots des § 34 BauGB auf der Nordseite der an der Dorfstraße liegenden Wohngebäude nur Nebengebäude und Gartenhäuser zulässig.

Die nördlich der Kirche liegenden Flurstücke 28 der Flur 1 und 8/34 der Flur 2 der Gemarkung Woggersin werden zur Abrundung des Angers „Am Kirchplatz“ mit in den im Zusammenhang bebauten Ort einbezogen. (**Ergänzungsfläche 2**) Die Fläche ist insgesamt 2231 m² groß und durch einen unbefestigten Weg erschlossen. Für eine Bebauung vorgesehen ist jedoch nur das Flurstück 28. Mit einer Fläche von 1438 m² bietet es Platz für die Errichtung von maximal zwei Wohnhäusern. Die Fläche wird zurzeit zum Teil als Lagerplatz für Baumaterialien genutzt. Teilweise ist sie unbefestigt, teilweise ist sie eine Rasenfläche.

Die östliche Seite der Ergänzungsfläche 2, das Flurstück 8/34 der Flur 2 wird bereits von der Gemeinde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche genutzt. Sie hat Reserven, die für weitere Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können.

Auf Grund des besonderen städtebaulichen Standortes neben der denkmalgeschützten Kirche am Anger sind für die geplante Bebauung ein Baufeld, eine maximale eingeschossige Bebauung und eine Traufstellung zum öffentlichen Weg vorgegeben. Garagen und Carports sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind erst hinter der straßenseitigen Bauflucht der Hauptgebäude zulässig.

Damit sich geplante Gebäude in das prägende Ortsbild an der Kirche und am Anger einfügen, werden nur ortsübliche Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung 45° bis 48° in

den Farben rot und rotbraun zulässig. Diese städtebaulich gestalterischen Forderungen werden als örtliche Bauvorschriften nach der Rechtsgrundlage des § 86 der Landesbauordnung M-V erlassen.

Der weitere Verlauf der Grenzziehung erfolgt auf den äußeren Grundstücksgrenzen der Flurstücke im Osten und Süden des Ortes bis hin zur Landesstraße der L 27. Dabei verbleiben die Streuobstwiese auf dem Flurstück und der Schneeglöckchenpark im Außenbereich.

Mit einbezogen in den im Zusammenhang bebauten Ort wird ein 30 m tiefer Streifen Wiesenflächen, der parallel zu einer Erschließungsstraße auf der Flur 4, auf einem Teil des Flurstückes 63/6 und auf Teilen des Flurstückes 59/2, einschließlich eines Bachlaufes auf dem Flurstück 58/4 verläuft. Die Fläche ist 6774 m² groß. Hier können maximal 6 Wohngebäude entstehen.

Damit sich die Gebäude in die vorhandene Ortsstruktur einfügen und die Bebauung entlang der Straße „Alte Gärtnerei“ ergänzen, wird auf der **Ergänzungsfläche 3** die Stellung der Hauptgebäude vorgegeben. Damit können sie hier nur in ortsüblicher Trauf- oder Giebelstellung zur Straße errichtet werden. Art und Maß der Nutzung auf dieser Ergänzungsfläche richtet sich nach der umgebenden eingeschossigen Wohnbebauung.

Da sich diese Ergänzungsfläche im Eingangsbereich des Ortes aus Richtung Süden befindet, wird der notwendige Ausgleich der Vorhaben als eine 4,00 m breite Hecke aus freiwachsenden Sträuchern am östlichen und südlichen Rand der Ergänzungsfläche festgelegt. Damit ist gleichzeitig ein Sichtschutz auf die zukünftigen Hofflächen aus Richtung Landesstraße gegeben.

Die Ergänzungsfläche 3 wird von einem Bach gequert. Zur Unterhaltung des Fließgewässers wird der Gewässerrandstreifen von 5 m beiderseits der Böschungsoberkante nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz M-V als Solcher bzw. als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist nachrichtlich in den Plan übernommen.

Die Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verläuft weiter an der äußeren westlichen und nördlichen Grenze des Bebauungsplanes Alte Gärtnerei bis zur Hofstraße.

Dabei verbleibt der Pferdehof auf dem Flurstück 17/4 der Flur 1 im Außenbereich. Nach § 35 BauGB handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung um einen privilegierten im Außenbereich zulässigen Betrieb.

Somit sind mit dieser Satzung die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woggersin klargestellt und mögliche bauliche Ergänzungen, die den Ort im Sinne einer gesicherten städtebaulichen Ordnung abrunden berücksichtigt.

In den Innenbereich werden drei Ergänzungsflächen einbezogen. Dabei handelt es sich um die Flächen der folgenden Standorte:

Standort 1: Flur 1, Flurstücke bzw. Teilflurstücke 5/5, 5/8, 5/14 und 5/15 mit einer Fläche von 3875 m²,

Standort 2: Flur 1, Teilflurstücke 28, und 8/34 der Flur 2 mit einer Fläche von 2231 m²,

Standort 3: Flur 4, Teilflurstücke 36/2, 58/4, 59/2, 63/6 und 84/13 mit einer Fläche von 6774 m².

Vorgesehen sind hier baulichen Ergänzungen insbesondere für eine Wohnnutzung. Gewerbliche Entwicklungen im Rahmen der Zulässigkeit nach § 34 BauGB sind möglich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird somit nicht begründet.

5.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 1999, Heft 3).

Die Aussagen zu den Biotoptypen innerhalb der Ergänzungsflächen erfolgte auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 2/2013. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für den Eingriff in Natur und Landschaft bei einer Bebauung in den ausgewiesenen Ergänzungsbereichen werden mit der Satzung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe nachfolgende Ausführungen, Punkt 5.1 bis 5.3).

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Die Ortslage Woggersin ist durch die Wohnbebauung geprägt. Hier werden üblicherweise ca. 300 m² pro Baustandort mit Hauptgebäude und Nebenanlagen, sowie Wegen und Stellplätzen versiegelt. Es wird angenommen, dass die Bebauung innerhalb der Ergänzungsflächen ebenfalls einen maximalen Versiegelungsgrad von 300 m² pro Baustandort erreicht.

Ergänzungsfläche 1

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche 1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2402 m², die sich wie folgt aufteilt:

Flurstück 5/5 (Teilfläche)	57 m ²
Flurstück 5/8 (Teilfläche)	1248 m ²
Flurstück 5/14 (Teilfläche)	883 m ²
Flurstück 5/15 (Teilfläche)	214 m ²

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 können maximal zwei Wohngebäude entstehen. Somit wird eine Fläche von max. 600 m² versiegelt (300 m² pro Baustandort)

Die Ergänzungsfläche 1 ist unbebaut und befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage, westlich der Landesstraße L 27. Die Ergänzungsfläche 1 zeichnet sich durch hohe Hemerobie aus, die durch die Nutzung als Lagerplatz und die Lage an der Landesstraße verursacht wird. Die Vegetation auf der Ergänzungsfläche 2 besteht aus zwei- bis mehrjährigen Arten

mit der Dominanz von Gräsern, die sich auf einem Ruderalstandort angesiedelt haben (Biotoptyp 10.1.4 (RHK) Ruderaler Kriechrasen). Im Anbetracht der Vorbelastung wird davon ausgegangen, dass die Flächen keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen.

Am Standort stehen vereinzelt junge Bäume der Art *Fagus sylvatica* (Buche), die aufgrund ihres Umfanges auf einer 1,3 m Höhe nicht gesetzlich geschützt sind. Des Weiteren befinden sich hier keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 kann eine Fläche von max. 600 m² versiegelt und überbaut werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt.

Für die Errichtung der Wohnhäuser werden ausschließlich Flächen mit geringem Biotoppotenzial (Ruderaler Kriechrasen) beansprucht.

Der ruderaler Kriechrasen wird der Wertstufe 1 zugeordnet, da das Eingriffsgebiet durch vielbefahrene Landesstraße sowie ehemalige Nutzung als Lagerfläche vorbelastet ist.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)/Ergänzungsfläche 1

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenver- brauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensationser- fordernis + Zu- schlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
10.1.4	Ruderaler Kriechrasen	600	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	675
Gesamt					675

Ergänzungsfläche 2

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche 2 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2231 m², die sich wie folgt aufteilt:

Flurstück 28 (Teilfläche) 1438 m²

Flurstück 8/34 (Teilfläche) 793 m²

Innerhalb der Ergänzungsfläche 2 können maximal zwei eingeschossige Wohngebäude entstehen. Hiermit wird eine Fläche von max. 600 m² versiegelt (300 m² pro Baustandort)

Die Ergänzungsfläche 2 liegt am nördlichen Rand der Ortslage.

Das Teilflurstück 8/34 ist mit heimischen Sträuchern bestockt und wird von der Gemeinde als Ausgleichsfläche genutzt. Die Fläche hat Reserven, die für weitere Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können. Das Teilflurstück 8/34 wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Fläche wird zurzeit als gemeindlicher Lagerplatz für Baumaterialien genutzt. Diese Fläche wird als sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (Biotoptyp (ODS)14.5.6) kartiert.

Am Standort befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.

Innerhalb Ergänzungsfläche 2 kann eine Fläche von max. 600 m² versiegelt und überbaut werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird in der Tabelle 2 ermittelt.

Für die Errichtung der Wohnhäuser werden ausschließlich Flächen mit geringem Biotoppotenzial (sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage) beansprucht.

Aufgrund der Vorbelastung durch An- und Abtransport der Baumaterialien wird für die Berechnung des Flächenäquivalents für Kompensation die Kompensationswertzahl 0,5 herangezogen.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)/Ergänzungsfläche 2

Nr.	Biototyp Bezeichnung	Flächenver- brauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensationser- fordernis + Zu- schlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
14.5.6	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	600	0	$(0,5+0,5) \times 0,75 = 0,75$	450
Gesamt					450

Ergänzungsfläche 3

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche 3 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6774 m². Sie setzt sich aus der Flächen folgenden Teilflurstücke zusammen:

Flurstück 36/2 (Teilfläche) 1108 m²

Flurstück 58/4 (Teilfläche) 167 m²

Flurstück 59/2 (Teilfläche) 1854 m²

Flurstück 63/6 (Teilfläche) 3046 m²

Flurstück 84/13 (Teilfläche) 599 m²

Innerhalb der Ergänzungsfläche 3 können maximal sechs eingeschossige Wohngebäude entstehen. Hiermit wird eine Fläche von max. 1800 m² versiegelt (300 m² pro Baustandort).

Die Ergänzungsfläche 3 ist unbebaut und wird als Grünland in intensiver Nutzung bewirtschaftet (Biototyp 9.3.3 (GIM) Intensivgrünland auf Mineralstandorten). Die Ergänzungsfläche 3 wird von einem Bach auf dem Flurstück 58/4 gequert. Für die Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten wird der Gewässerrandstreifen von 5 m beiderseits der Böschungsoberkante als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, nachrichtlich in den Plan übernommen.

Am Standort befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 3 können max. 1800 m² versiegelt und überbaut werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 3 ermittelt.

Tabelle 3: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)/Ergänzungsfläche 3

Nr.	Biototyp Bezeichnung	Flächenver- brauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensationser- fordernis + Zu- schlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
9.3.3	Intensivgrünland auf Mi- neralstandorten	1800	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	2025
Gesamt					2025

In der nachfolgenden Tabelle werden Flächenäquivalente für Kompensation für die Ergänzungsflächen 1 bis 3 zusammengefasst.

**Tabelle 5:
Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs für die Ergänzungsflächen 1-3**

Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 1	675
Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 2	450
Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 3	2025
Kompensationsflächenbedarf gesamt	3150

5.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Tabelle 4: Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Lfd. Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
Ergänzungsbereich 1						
1	Anpflanzung von 14 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flurstück 5/14, Flur 1 (25 m ² / pro Baum, je 7 Bäume/Baustandort)	350	2	2,5	0,8	700
Ergänzungsbereich 2						
2	Anpflanzung von 8 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb der Ergänzungsfläche 2 auf der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flurstück 8/34, Flur 2 (25 m ² / pro Baum)	200	2	2,5	0,8	400
3	Anpflanzung von 2 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb des Flurstückes 28, Flur 2 (25 m ² / pro Baum, je 1 Baum/Baustandort)	50	2	2,5	0,8	100
Ergänzungsbereich 3						
4	Anpflanzung einer freiwachsenden 2-reihigen Hecke zur freien Landschaft aus einheimischen Gehölzen innerhalb der Fläche mit Anpflanzgebot der Ergänzungsfläche 3 (auf einer Länge von 167 m ; 4 m breit)	668	2	2	0,8	1069
5	Anpflanzung von 18 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb der Ergänzungsfläche 3 (25 m ² / pro Baum, je 3 Bäume/Baustandort)	450	2	2,5	0,8	900
Flächenäquivalent für Kompensation						3169

Als Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB sowie zur Einbindung der geplanten Bebauungen in die Landschaft sind folgende Pflanzungen anzulegen. Die folgenden Forderungen sind Teil der Planzeichnung Teil A und der Festsetzungen Teil B des Planes, die zur Satzung gehören.

1. Zum Ausgleich des Eingriffs auf der Ergänzungsfläche 1 sind 14 einheimische Obst- oder Laubbäume innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Flurstück 5/14 der Flur 1, Gemarkung Woggersin zu pflanzen.
2. In der Ergänzungsfläche 2 sind zwei einheimische Obst- oder Laubbäume innerhalb des Flurstücks 28, Flur 2 und acht einheimische Obst- oder Laubbäume innerhalb des Flurstücks 8/32 der Flur 1, Gemarkung Woggersin zu pflanzen.
3. In der Ergänzungsfläche 3 ist innerhalb der festgesetzten 4 m breiten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine 2-reihige Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Zusätzlich ist pro volle 100 m² versiegelter Fläche ein einheimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.

Die Heckenpflanzung ist mit einem Abstand von 1,5 m von der Grundstücksgrenze anzulegen. Der Reihenabstand beträgt 1,5 m und der Abstand in der Reihe 1 m.

Für die Heckenpflanzung werden folgende Gehölzarten empfohlen:

(Pflanzqualität: Sträucher, Höhe \geq 80/100cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	<i>Viburnum lantana</i>	Schneeball

Bei den Laubbäumen werden folgende Arten empfohlen:

(Pflanzqualität: Heister \geq 150/175 cm):

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel

Die Auswahl der Obstbaumsorten bleibt dem Bauherrn überlassen.

Die Gehölzpflanzungen sind im auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Herbst anzupflanzen und für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und im Falle des Eingehens gleichwertig nach zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

5.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent **Bedarf = 3150** und dem Flächenäquivalent der **Kompensation = 3169** zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauleitplanerischen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsch/Wald	ja
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Woggersin hat sich im Rahmen der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin nicht relevant.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Kriechtiere

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die geplanten Bauflächen weisen eine geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecke auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse hier nicht zu erwarten. Mit der Anlage von Hausgärten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Gebäude kommen auf den Ergänzungsflächen nicht vor. Die Bäume innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 sind aufgrund ihres Stammumfangs nicht gesetzlich geschützt und weisen keine anbrüchigen Stellen und Baumhöhlen auf. Die Ergänzungsflächen können weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Vögel

Bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Plangebiet am Ortsrand von Woggersin gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass

diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb der Ergänzungsflächen vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Ergänzungsflächen am Ortsrand vom Woggersin werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Innerhalb der Ergänzungsflächen stehen keine nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume. Die Bäume innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 sind relativ jung und weisen keine Nester, Höhlen und Spalten auf.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in Zeitraum zwischen dem 01. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres erfolgt. Die Rodung der Gehölze ist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die ergänzenden Bebauungen am Ortsrand von Woggersin nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Woggersin geprüft, ob im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Landsäuger sowie störungsempfindlichen Vogelarten zählt.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung im Plangebiet nur in der Zeit vom 01. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres durchgeführt wird. Die Rodung der Gehölze ist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Gebäudeabbruch/ Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Umnutzung von Flächen, die streng geschützten Arten dienen, sowie
- Lärm
- Kollision von Tieren mit mobilen und immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Woggersin festgestellt, dass die ergänzenden Bebauungen am Ortsrand von Woggersin die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.